

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die öffentlichen KINDERSPIELPLÄTZE

vom 17. Januar 1980.

§ 1

Allgemeines.

- (1) Die Stadt Sulzburg stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze und die Bolzplätze.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2

Zweckbestimmung.

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Sulzburg dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht.

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Kinderspielplatz ohne Zustimmung der Stadt seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

§ 4

Öffnungszeiten.

Die Kinderspielplätze sind täglich

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

zur Benutzung freigegeben.

./.

§ 5

Benutzungsregeln.

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen,
  2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren,
  3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
  4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
  5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen,
  6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
  7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
  8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
  9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben,
  10. Materialien aller Art zu lagern,
  11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
  12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6

Strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten.

- (1) Es wird darauf hingewiesen, daß
  1. sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch),

2. ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) öffentliche Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, zwischen 19.00 Uhr und 8.00 Uhr und 13.00 Uhr und 15.00 Uhr benutzt (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung - PolVO.),
  - b) außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält (§ 25 Abs.1 Nr. 17 PolVO),
  - c) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können (§ 25 Abs. 1 Nr. 18 PolVO),
  - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht (§ 25 Abs.1 Nr. 19 PolVO),
  - e) Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt (§ 25 Abs.1 Nr. 21 PolVO),
  - f) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist (§ 25 Abs. 1 Nr. 22 PolVO),
  - g) Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, daß andere Besucher gestört werden, oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt (§ 25 Abs. 1 Nr. 24 PolVO),
  - h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte in öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen benutzt (§ 25 Abs. 1 Nr. 25 PolVO),
  - i) Turn- und Spielgeräte entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 benutzt (§ 25 Abs. 1 Nr. 30 PolVO).

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG. und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5.-- DM und höchstens 1.000.-- DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500.-- DM geahndet werden.

### § 7

#### Inkrafttreten.

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzburg, den 17. Januar 1980.

  
(Bürgermeister)

Diese Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17. Januar 1980 zum Beschluß erhoben.

Eine Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Sulzburg, den 04. Februar 1980



(Bürgermeister)